

Jugendordnung (Anlage zur Satzung)

Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter.

Beide werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach Ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre werden mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass.

Jeder Jugendliche im Alter von 12 Jahren hat die Fischereischein-Prüfung spätestens im darauffolgenden Jahr der Mitgliedschaft abzulegen. Danach erhält er die Jahresbeitragsmarke des Landesverbandes, welche zum eigenständigen Fischfang berechtigt. Zusätzlich ist die Marke für die jährliche Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist es, den Jugendlichen die waidgerechte Sportfischerei nahe zu bringen, ihre Naturverbundenheit und die Gemeinschaft zu fördern.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit erhält die Jugendgruppe jährlich aus der Vereinskasse einen individuellen Betrag. Die Höhe variiert je nach Größe der Gruppe. Die Jugendgruppenleitung, im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins, verfügt über die Verwendung der Mittel, welche von den Kassenprüfern überwacht und geprüft wird.

Für das Verhalten an den Angelgewässern ist die jeweils gültige Gewässerordnung des Vereins maßgebend und im Besonderen gilt Folgendes:

Das Zelten zum Zweck des Nachtangelns ist für Jugendliche am Halenberg für maximal 2 aufeinander folgende Nächte, mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten und vorheriger Anmeldung beim Jugendwart oder einem Vorstandsmitglied, gestattet. Das Anmeldeformular ist auf der ASV-Homepage erhältlich. Ein unterschriebenes Exemplar ist im Voraus beim Jugendwart abzugeben, eine Kopie ist beim Angeln mitzuführen.

Offenes Feuer ist an allen Vereinsgewässern verboten, Grillgeräte oder Gaskocher sind ausgenommen. Außerdem ist das Konsumieren oder Beisichführen von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln an allen Vereinsgewässern untersagt. Dies gilt auch für minderjährige Begleitpersonen.

Verursachter Müll ist zu Hause zu entsorgen, nicht am See oder in öffentlichen Mülleimern der Stadt in Gewässernähe,

Stets mitzuführen beim Angeln sind alle gültigen Vereinspapiere (Fangkarte, Sportfischerpass, Fischereischein) sowie Kugelschreiber, Unterfangkescher, Maßband, Hakenlöser und Fischtöter.

Für alle Vorkommnisse gelten sinngemäß die Satzung und die Gewässerordnung des Vereins.

Quickborn, den 25. April 2021